

Revision LVB-Statuten 2008

Synoptische Darstellung der Vorlage zuhanden der Delegiertenversammlung vom 16. April 2008

Die aktuellen Statuten des LVB enthalten Textstellen, die nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Der Kantonalvorstand schlägt daher den LVB-Delegierten vor, eine Statutenänderung vorzunehmen und dabei die gelebte Praxis der Verbandsarbeit abzubilden. Neuerungen sind fett und Streichungen zusätzlich durchgestrichen dargestellt.

Bisherige Statuten	Revisionsvorschlag (Änderungen sind fett gekennzeichnet)
<p>1. Begriff 1.1 Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) vereinigt als Sektion Basel-Landschaft des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) Frauen und Männer, die im Erziehungs- und Bildungswesen im Kanton Basel-Landschaft beruflich tätig sind oder waren.</p>	<p>1. Begriff 1.1 Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) vereinigt als Sektion Basel-Landschaft des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) Lehr- und weitere Fachpersonen, die im Erziehungs- und Bildungswesen im Kanton Basel-Landschaft beruflich tätig sind oder waren.</p>
<p>2. Zweck 2.1 Zweck des LVB ist es, a) die Interessen der Mitglieder in personalrechtlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Belangen zu wahren b) die Mitglieder oder deren Hinterbliebene in den unter a) genannten Bereichen zu beraten und zu unterstützen c) in bildungspolitischen Angelegenheiten mitzuwirken und d) das Ansehen und die ethischen Grundlagen des Berufsstandes zu pflegen und zu verteidigen.</p>	<p>2. Zweck 2.1 Zweck des LVB ist es, a) die Interessen der Mitglieder in personalrechtlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Belangen zu wahren b) die Mitglieder oder deren Hinterbliebene in den unter a) genannten Bereichen zu beraten und zu unterstützen c) in bildungspolitischen Angelegenheiten mitzuwirken und d) das Ansehen und die ethischen Grundlagen des Berufsstandes zu pflegen und zu verteidigen.</p>
<p>3. Politische Tätigkeit und Neutralität 3.1 Sofern es der Verfolgung des Vereinszwecks dient, bringt der LVB seine Auffassungen im Ablauf der öffentlichen Willensbildung mit den ihm geboten erscheinenden Mitteln zur Geltung. 3.2 Der LVB ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.</p>	<p>3. Politische Tätigkeit und Neutralität 3.1 Sofern es der Verfolgung des Vereinszwecks dient, bringt der LVB seine Auffassungen im Ablauf der öffentlichen Willensbildung mit den ihm geboten erscheinenden Mitteln zur Geltung. 3.2 Der LVB ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.</p>
	<p>4. Organe 4. Die Organe des Vereins sind a) die Gesamtheit der LVB-Mitglieder in der Urabstimmung b) die Sektionsversammlungen c) die Sektionsvorstände d) die Mitgliederversammlung (MV) e) die Delegiertenversammlung (DV) f) der Kantonalvorstand (KV) g) die Geschäftsleitung (GL) und ihre Geschäftsstelle</p>
<p>4. Mitglieder 4.1 Aktiv-Mitglieder können werden a) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen b) Lehrerinnen und Lehrer an vom Staat beaufsichtigten oder unterstützten privatrechtlichen Institutionen c) zeitweilig an öffentlichen Schulen tätige Lehrerinnen und Lehrer d) Lehrpersonen in Weiterbildung e) Angestellte, die im Erziehungswesen des Kantons tätig sind. Voraussetzung für Beratung und Rechtsschutz ist ein gültiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis im Kanton Baselland.</p>	<p>5. Mitglieder 5.1 Aktiv-Mitglieder können werden a) Lehrpersonen an öffentlichen Schulen b) Lehrpersonen an vom Staat beaufsichtigten oder unterstützten privatrechtlichen Institutionen c) zeitweilig an öffentlichen Schulen tätige Lehrpersonen d) Lehrpersonen in Weiterbildung e) weitere Fachpersonen, die im Bildungswesen des Kantons tätig sind. Voraussetzung für Beratung und Rechtsschutz ist ein gültiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis im Kanton Baselland.</p>

4.2 Passiv-Mitglieder können Personen werden, die am Geschehen im kantonalen Bildungsbereich interessiert sind und die Arbeit des LVB unterstützen wollen. Aktive Lehrpersonen können nicht Passiv-Mitglieder sein.

5. LCH-Mitgliedschaft

5.1 Alle aktiven Mitglieder des LVB sind ausnahmslos ordentliche Mitglieder oder Freimitglieder von LCH. Sie verfügen über die vollen LVB- und LCH-Rechte und haben Anspruch auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen der beiden Organisationen.

6. Aufnahme

6.1 Das Aufnahmebegehren hat schriftlich zu erfolgen
a) für die direkte Aufnahme als Mitglied des LVB in eine Regionalsektion(s. 14.1/2) bei der GL des LVB
b) für die indirekte Aufnahme über die Mitgliedschaft in einer Verbandssektion (s.14.3) bei deren zuständiger Stelle. Vorbehalten bleiben spezielle Aufnahmebedingungen der Verbandssektionen. Der Kantonalvorstand (KV) beschliesst direkte Aufnahmen und nimmt indirekte zur Kenntnis.

6.2 Abgewiesene Bewerber für Regionalsektionen können binnen 60 Tagen an die Delegiertenversammlung (DV) rekurrieren.

6.3 Mit ihrem Beitritt verpflichten sich die LVB-Mitglieder auf die Anerkennung der LCH-Standesregeln.

7. Austritt

7.1 Der Austritt aus dem LVB kann per 15.Dezember oder 15. Juni mit Wirkung auf Ende des laufenden Semesters erklärt werden. Die Austrittserklärung ist der GL schriftlich zuhanden des KV zuzustellen.

7.2 Der Kollektivaustritt einer Verbandssektion kann per 31. Dezember mit Wirkung auf Ende des Schuljahres erklärt werden.

8. Ausschluss

8.1 Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, die gewerkschaftlichen Interessen der Lehrerschaft gefährden oder dem Ansehen des Vereins wesentlich oder leichtfertig schaden oder die LCH-Standesregeln in schwerwiegender Weise verletzen, können durch den KV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern der Verbandssektionen erfolgt ausschliesslich auf deren Antrag.

8.2 Ausgeschlossene können innert 60 Tagen an die DV rekurrieren.

9. Erlöschen der Ansprüche

9. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen von Sektionen, LVB oder LCH.

10. Sitz

10.1 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

5.2 Passiv-Mitglieder können Personen werden, die am Geschehen im kantonalen Bildungsbereich interessiert sind und die Arbeit des LVB unterstützen wollen. Aktive Lehrpersonen können nicht Passiv-Mitglieder sein.

6. LCH-Mitgliedschaft

6.1 Alle aktiven Mitglieder des LVB sind **gleichzeitig** ordentliche Mitglieder **oder Freimitglieder** von LCH. Sie verfügen über die vollen LVB- und LCH-Rechte und haben Anspruch auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen der beiden Organisationen.

7. Aufnahme

7.1 Das Aufnahmebegehren hat schriftlich zu erfolgen
a) für die Aufnahme als Mitglied in eine Regionalsektion (siehe 14.2) bei der Geschäftsstelle
b) für die indirekte Aufnahme über die Mitgliedschaft in einer Verbandssektion (siehe 14.3) bei deren zuständigen Stelle oder bei der Geschäftsstelle. Vorbehalten bleiben spezielle Aufnahmebedingungen der Verbandssektionen. **Der Kantonalvorstand (KV) beschliesst direkte Aufnahmen und nimmt indirekte zur Kenntnis.**

7.2 Der Kantonalvorstand resp. die Verbandssektionen können Bewerbungen ablehnen.

7.3 Abgewiesene Bewerber für Regionalsektionen können binnen 60 Tagen an die Delegiertenversammlung (**DV**) rekurrieren.

7.4 Mit ihrem Beitritt verpflichten sich die LVB-Mitglieder auf die Anerkennung der LCH-Standesregeln.

8. Austritt

8.1 Der Austritt aus dem LVB kann per 15.Dezember oder 15. Juni mit Wirkung auf Ende **eines Schulseesters** erfolgen. Die Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle schriftlich **zuhanden des KV** zuzustellen.

8.2 Der Kollektivaustritt einer Verbandssektion kann per 31. Dezember mit Wirkung auf Ende des Schuljahres erklärt werden.

9. Ausschluss

9.1 Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nachkommen, **den Interessen und dem Ansehen der Lehrerschaft oder des Vereins schaden oder die LCH-Standesregeln in schwerwiegender Weise verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern der Verbandssektionen erfolgt ausschliesslich auf deren Antrag.**

9.2 Ausgeschlossene können innert 60 Tagen an die DV rekurrieren.

10. Erlöschen der Ansprüche

10.1 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen von Sektionen, LVB oder LCH.

11. Sitz

11.1 Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

11. Geschäftsjahr

11. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli - 30. Juni.

12. Organe

12. Die Organe des Vereins sind

- a) die Gesamtheit der LVB-Mitglieder in der Urabstimmung
- b) die Sektionsversammlungen
- c) die Sektionsvorstände
- d) die Mitgliederversammlung (MV)
- e) die Delegiertenversammlung (DV)
- f) der Kantonalvorstand (KV)
- g) die Geschäftsleitung (GL)

13. Urabstimmung

13.1 In der Urabstimmung aller Mitglieder wird mit dem absoluten Mehr einzig die Auflösung des Vereins beschlossen.

13.2 In der Urabstimmung der beruflich aktiven Mitglieder werden Kampfmassnahmen gemäss Art. 33.4 beschlossen.

14. Sektionen

14.1 Eine Regionalsektion umfasst in der Regel die im Sektionsgebiet beruflich tätigen oder tätig gewesenen Mitglieder. Ausgenommen sind Mitglieder von Verbandssektionen, sofern sie nicht die Bedingungen einer Doppelmitgliedschaft erfüllen (s. 14.4)

14.2 Regionalsektionsgebiete sind

- a) Allschwil/Schönenbuch
- b) Binningen/Bottmingen
- c) Oberwil/Therwil & Biel-Benken & Ettingen
- d) Reinach/Aesch & Pfeffingen
- e) Arlesheim/Münchenstein
- f) Muttenz/Birsfelden
- g) Pratteln (Wahlkreis)
- h) Liestal (Wahlkreis ohne Ziefen)
- i) Waldenburg (Sekundarschulkreise Oberdorf und Reigoldswil)
- k) Sissach (Sekundarschulkreis)
- l) Gelterkinden (Sekundarschulkreis)

12. Geschäftsjahr

12.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli - 30. Juni.

13. Urabstimmung

13.1 In der Urabstimmung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

13.2 Die Auflösung des Vereins wird von allen Mitgliedern mit absolutem Mehr beschlossen.

13.3 In der Urabstimmung können Kampfmassnahmen beschlossen werden.

13.4 Kampfmassnahmen werden gemäss Art. 34.4 von den aktiven Mitgliedern beschlossen.

14. Sektionen

14.1 Eine Regionalsektion umfasst in der Regel die im Sektionsgebiet beruflich tätigen oder tätig gewesenen Mitglieder. Ausgenommen sind Mitglieder von Verbandssektionen, sofern sie nicht **Doppelmitglieder sind** (siehe 14.4).

14.2 Regionalsektionen sind

- a) Allschwil, Schönenbuch
- b) Binningen, Bottmingen
- c) Oberwil, Therwil, Biel-Benken, Ettingen
- d) Reinach, Aesch, Pfeffingen
- e) Arlesheim, Münchenstein
- f) Muttenz, Birsfelden
- g) Pratteln (Wahlkreis)
- h) Liestal (Wahlkreis ohne Ziefen)
- i) Waldenburg (Sekundarschulkreise Oberdorf und Reigoldswil)
- k) Sissach (Sekundarschulkreis)
- l) Gelterkinden (Sekundarschulkreis)
- m) Laufen (Gemeinden des Laufentals)**

14.3 Als Verbandssektionen gelten folgende Vereinigungen:

- a) Berufsbildung Baselland (BBL)
- b) Verein Basellandschaftlicher Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (GBL)
- c) Lehrerverein der Handelsschule des KV Baselland (LVHS)
- d) Verein für Lehrkräfte Textiles Gestalten, Hauswirtschaft, Kursleiterinnen (VTGHK)
- e) Verband der Legasthenie-Therapeutinnen und -Therapeuten Basel-Landschaft
- f) Verband KindergärtnerInnen Baselland (VKBL)
- g) Verband Basellandschaftliche Lehrerinnen-und Lehrerbildner (LBBL)
- h) Verein der Instrumentallehrkräfte der Basellandschaftlichen Gymnasien (VIBG)
- i) Lehrkräfte der Musikschulen Baselland (LMS)
- k) Basellandschaftlicher Verband für Sport an der Schule (BLVSS)

Die DV beschliesst auf Antrag des KV Statutenänderungen zur Aufnahme weiterer oder zum Ausschluss bestehender Verbandssektionen. Die Existenz als Verbandssektion ist an einen Minimalbestand von 40 zahlenden Mitgliedern gebunden. (s. Art. 27/28/29)

14.4 Doppelmitgliedschaften in Regional- und Verbandssektionen sind möglich. LCH- und LVB- Verbindlichkeiten und -Rechte können nur in einer Sektion eingegangen bzw. beansprucht werden. Die Wahrnehmung der LVB-Rechte kann nur auf schriftliche Anmeldung beim Aktuar bzw. der Aktuarin des LVB mindestens 6 Monate vor Beginn einer Amtsperiode zwischen Regional- und Verbandssektion gewechselt werden.

14.5 LVB- und LCH-Beiträge werden ad personam nur einmal erhoben.

15. Arbeit der Sektionen

15.1 Die Regionalsektionen versammeln sich auf Einladung ihres Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 15 Mitgliedern.

15.2 Den Regionalsektionsversammlungen obliegt

- a) die Wahl eines 3- bis 5köpfigen Vorstandes und aus diesem Kreis die Wahl des Sektionspräsidenten bzw. der Sektionspräsidentin
- b) die Wahl der Delegierten für die DV-LVB
- c) die Beschlussfassung über ein allfälliges Geschäftsreglement
- d) die Information der Sektionsmitglieder sowie der Öffentlichkeit und der Behörden im Sektionsgebiet
- e) die Förderung der Meinungsbildung
- f) die Teilnahme an der öffentlichen Willensbildung.

14.3 Als Verbandssektionen gelten folgende Vereinigungen:

- a) Berufsbildung Baselland (BBL)
- b) Verein Basellandschaftlicher Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (GBL)
- c) Lehrerverein der Handelsschule des KV Baselland (LVHS)
- d) Verein für Lehrkräfte Textiles Gestalten, Hauswirtschaft, Kursleiterinnen (VTGHK)
- e) Verband der Legasthenie-Therapeutinnen und -Therapeuten Basel-Landschaft (LEGA)
- f) Verband KindergärtnerInnen Baselland (VKBL)
- g) Verband Basellandschaftliche Lehrerinnen-und Lehrerbildner (LBBL)**
- g) Verein der Instrumentallehrkräfte der Basellandschaftlichen Gymnasien (VIBG)
- h) Lehrkräfte der Musikschulen Baselland (LMS)
- i) Basellandschaftlicher Verband für Sport an der Schule (BLVSS)

Die DV beschliesst auf Antrag des KV Statutenänderungen zur Aufnahme weiterer oder zum Ausschluss bestehender Verbandssektionen. Die Existenz als Verbandssektion ist **in der Regel** an einen Minimalbestand von 40 zahlenden Mitgliedern gebunden.

14.4 Doppelmitgliedschaften in Regional- und Verbandssektionen sind möglich. LCH- und LVB- Verbindlichkeiten und -Rechte können nur in einer Sektion eingegangen bzw. beansprucht werden. **Die Wahrnehmung der LVB-Rechte kann nur auf schriftliche Anmeldung beim Aktuar bzw. der Aktuarin des LVB mindestens 6 Monate vor Beginn einer Amtsperiode zwischen Regional- und Verbandssektion gewechselt werden.**

14.5 LVB- und LCH-Beiträge werden ad personam nur einmal erhoben.

15. Arbeit der Regionalsektionen

15.1 Die Regionalsektionen können einen eigenen Vorstand einsetzen.

15.2 Die Regionalsektionen können sich auf Einladung ihres Vorstandes, der GL oder von mindestens 15 Mitgliedern versammeln.

15.3 Den Regionalsektionsversammlungen obliegt

- a) **die allfällige Wahl eines Vorstandes** und aus diesem Kreis die Wahl des Sektionspräsidenten bzw. der Sektionspräsidentin
- b) die Wahl der Delegierten für die DV
- c) die Beschlussfassung über ein allfälliges Geschäftsreglement
- d) die Information der Sektionsmitglieder sowie der Öffentlichkeit und der Behörden im Sektionsgebiet
- e) die Förderung der Meinungsbildung
- f) die Teilnahme an der öffentlichen Willensbildung.

15.4 In inaktiven Regionalsektionen ist die GL für die Ernennung von Delegierten zuständig.

15.3 Die Verbandssektionen sind autonome Vereine und arbeiten intern nach ihren eigenen Statuten. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den LVB- und LCH-Statuten stehen. Sie nehmen ihre Verbindlichkeiten und Rechte gegenüber ihren Schweizerischen Dachverbänden selbständig wahr. Der KV-LVB übernimmt die Interessensvertretung der Verbandssektionen in der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Beamtenverbände (ABB). KV und Verbandssektionen sind zur Konsultation und Zusammenarbeit verpflichtet, vor allem in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und von gemeinsamem Interesse. Im Übrigen vertreten sich die Verbandssektionen selbst.

15.4 Den Verbandssektionen obliegen gegenüber dem LVB folgende Aufgaben:

- a) der Wahlvorschlag zuhanden der DV für ihren statutarischen KV-Sitz
- b) die Wahl ihrer Delegierten für die DV-LVB
- c) Information, Meinungs- und Willensbildung im Sinne der gemeinsamen Arbeit im LVB.

15.5 Der Präsident bzw. die Präsidentin des LVB ist zu allen Sektionsversammlungen einzuladen. Die Protokolle sind ihm bzw. ihr zuzustellen. Diese Kompetenz kann von Fall zu Fall an andere Mitglieder des KV delegiert werden.

15.6 Jede Sektion hat das Recht, dem KV den Antrag zu stellen, er möge ein in seine Kompetenz fallendes Geschäft beraten.

16. Regionalsektionsvorstand

16.1 Der Regionalsektionsvorstand wählt aus seinem Kreis den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidenten und den Aktuar bzw. die Aktuarin.

16.2 Ihm obliegen

- a) die Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte der Sektionsversammlung
- b) die Aufrechterhaltung und Pflege der Verbindung zwischen der Sektion und dem KV
- c) die Öffentlichkeitsarbeit im Sektionsgebiet.

17. Mitgliederversammlung

17.1 Wenn wichtige Geschäfte es erfordern, vereinigen sich sämtliche Sektionen zur Mitgliederversammlung (MV). Der Präsident bzw. die Präsidentin des LVB führt den Vorsitz.

17.2 Die MV wird einberufen auf Verlangen

- a) des KV
- b) der DV
- c) von mindestens 3 Sektionen

Der KV hat einem Verlangen gemäss b) oder c) innert 60 Tagen nachzukommen.

16. Verbandssektionen

16.1 Die Verbandssektionen sind autonome Vereine und arbeiten intern nach ihren eigenen Statuten. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den LVB- und LCH-Statuten stehen. Sie nehmen ihre Verbindlichkeiten und Rechte gegenüber ihren Schweizerischen Dachverbänden selbständig wahr. Der KV übernimmt die Interessensvertretung der Verbandssektionen in der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände (ABP). KV und Verbandssektionen sind zur Konsultation und Zusammenarbeit verpflichtet, vor allem in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und von gemeinsamem Interesse. Im Übrigen vertreten sich die Verbandssektionen selbst.

16.2 Den Verbandssektionen obliegen gegenüber dem LVB folgende Aufgaben:

- a) der Wahlvorschlag zuhanden der DV für ihren statutarischen KV-Sitz
- b) die Wahl ihrer Delegierten für die DV
- c) Information, Meinungs- und Willensbildung im Sinne der gemeinsamen Arbeit im LVB.

16.3 Der Präsident bzw. die Präsidentin des LVB ist zu allen Sektionsversammlungen einzuladen. Die Protokolle sind ihm bzw. ihr zuzustellen. Diese Kompetenz kann von Fall zu Fall an andere Mitglieder des KV delegiert werden.

16.4 Jede Sektion hat das Recht, dem KV den Antrag zu stellen, er möge ein in seine Kompetenz fallendes Geschäft beraten.

16. Regionalsektionsvorstand

16.1 Der Regionalsektionsvorstand wählt aus seinem Kreis den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidenten und den Aktuar bzw. die Aktuarin.

16.2 Ihm obliegen

- a) die Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte der Sektionsversammlung**
- b) die Aufrechterhaltung und Pflege der Verbindung zwischen der Sektion und dem KV**
- c) die Öffentlichkeitsarbeit im Sektionsgebiet.**

17. Mitgliederversammlung

17.1 Wenn wichtige Geschäfte es erfordern, vereinigen sich sämtliche Sektionen zur Mitgliederversammlung. Der Präsident bzw. die Präsidentin des LVB führt den Vorsitz.

17.2 Die MV wird einberufen auf Verlangen

- a) des KV
- b) der DV
- c) von mindestens 3 Sektionen

Der KV hat einem Verlangen gemäss b) oder c) innert 60 Tagen nachzukommen.

17.3 Die MV hat das Recht, Resolutionen zu verabschieden und der DV den bindenden Auftrag zu erteilen, ein in deren Kompetenz fallendes Geschäft zu beraten. DV und MV können kombiniert werden. Das Stimmrecht in DV-Geschäften bleibt den Delegierten vorbehalten.

17.4 Die MV beschliesst über Geschäfte, die ihr von der DV unterbreitet werden.

18. Delegierte

18.1 Auf je 20 Mitglieder einer Sektion sowie auf eine Restmitgliedschaft von mindestens 11 ist ein Delegierter bzw. eine Delegierte zu wählen. Jeder Sektion stehen mindestens 5 Delegiertensitze zu.

19. Delegiertenversammlung (DV)

19.1 Der DV gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
a) die Delegierten der Sektionen
b) soweit sie Mitglieder des LVB sind: die Mitglieder des Erziehungsrates
c) die Ehrenmitglieder des LVB

19.2 Die Mitglieder des KV haben in der DV beratende Stimme und Antragsrecht. Alle übrigen LVB-Mitglieder können an der DV mit beratender Stimme teilnehmen.

20. Aufgaben der Delegiertenversammlung

20.1 Die DV tritt zusammen auf Einladung des KV oder auf Begehren von mindestens 15 ihrer Mitglieder. Der Präsident bzw. die Präsidentin des LVB führt den Vorsitz.

20.2 Die DV übt die Aufsicht über die Tätigkeit des KV aus.

20.3 Ihr obliegen

- a) Statutenänderungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger zweckgebundener Beiträge
- f) Wahl der KV-Mitglieder gemäss 22.1 und aus diesem Kreis des Präsidenten bzw. der Präsidentin des LVB. Dabei ist aus jeder Verbandssektion mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen.
- g) Wahl der LVB-Delegierten bei LCH und des LVB-Vertreters bzw. der LVB-Vertreterin im Zentralvorstand von LCH
- h) Genehmigung der Wahlvorschläge für die Abgeordnetenversammlung der Beamtenversicherungskasse (BVK)
- i) Genehmigung von Verträgen
- k) Beschlussfassung über angefochtene Einzelausschlussentscheide des KV
- l) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Verbandssektionen
- m) Beschlussfassung über Vereinsreglemente
- n) Beschlussfassung über gewerkschaftliche Massnahmen.

21. Statutenänderung

21.1 Eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

17.3 Die MV hat das Recht, Resolutionen zu verabschieden und der DV den bindenden Auftrag zu erteilen, ein in deren Kompetenz fallendes Geschäft zu beraten. DV und MV können kombiniert werden. Das Stimmrecht in DV-Geschäften bleibt den Delegierten vorbehalten.

17.4 Die MV beschliesst über Geschäfte, die ihr von der DV unterbreitet werden.

18. Delegierte

18.1 Auf je 20 Mitglieder einer Sektion sowie auf eine Restmitgliedschaft von mindestens 11 ist ein Delegierter bzw. eine Delegierte zu wählen. Jeder Sektion stehen mindestens 5 Delegiertensitze zu

19. Delegiertenversammlung

19.1 Der DV gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
a) die Delegierten der Sektionen
b) soweit sie Mitglieder des LVB sind: die Mitglieder des **Bildungsrates**
c) die Ehrenmitglieder

19.2 Die Mitglieder des KV haben in der DV beratende Stimme und Antragsrecht. Alle übrigen Mitglieder können an der DV mit beratender Stimme teilnehmen.

20. Aufgaben der Delegiertenversammlung

20.1 Die DV tritt zusammen auf Einladung des KV oder auf Begehren von mindestens 15 ihrer Mitglieder. Der Präsident bzw. die Präsidentin des LVB führt den Vorsitz.

20.2 Die DV übt die Aufsicht über die Tätigkeit des KV aus.

20.3 Ihr obliegen

- a) Statutenänderungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger zweckgebundener Beiträge
- f) Wahl der KV-Mitglieder gemäss 22.1 und aus diesem Kreis des Präsidenten bzw. der Präsidentin des LVB. Dabei ist aus jeder Verbandssektion mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen.
- g) Wahl der LVB-Delegierten bei LCH. und des LVB-Vertreters bzw. der LVB-Vertreterin im Zentralvorstand von LCH**
- h) Genehmigung der Wahlvorschläge für die Abgeordnetenversammlung der Basellandschaftlichen Pensionskasse**
- i) Genehmigung von Verträgen**
- h) Beschlussfassung über angefochtene Einzelausschlussentscheide des KV**
- i) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Verbandssektionen**
- m) Beschlussfassung über Vereinsreglemente**
- k) Beschlussfassung über gewerkschaftliche Massnahmen.**

21. Statutenänderung

21.1 Eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

22. Kantonalvorstand

22.1 Dem KV gehören 12 Mitglieder aus dem gesamten Bereich des Vereins und je ein Mitglied pro Verbandssektion an. Alle KV-Mitglieder werden von der DV gewählt.

22.2 Wenn der Präsident bzw. die Präsidentin der Amtlichen Kantonalkonferenz Mitglied des LVB ist, hat er bzw. sie ex officio Sitz und Stimme im KV.

22.3 Vom Präsidenten bzw. der Präsidentin abgesehen, konstituiert sich der KV selbst. Er wählt aus seinem Kreis die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung (GL, s. 24.1).

22.4 Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin auf dessen bzw. deren Ersuchen oder falls dieser bzw. diese vorübergehend an der Amtsausübung verhindert ist.

23. Aufgaben des KV

23.1 Der KV tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder. Er arbeitet nach Geschäftsreglement.

23.2 Ihm obliegen

- a) die Vertretung des LVB nach aussen
- b) die Beratung und Beschlussfassung der LVB-Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere
 - 1) Informationsbeschaffung und -analyse
 - 2) Planung und Durchführung von Massnahmen zur Förderung des Vereinszwecks
 - 3) regelmässige Berichterstattung zuhanden der Mitglieder und Orientierung der Öffentlichkeit insbesondere durch das Verbandsblatt LVB-Inform, das nach Bedarf, aber mindestens 4-mal jährlich erscheint
 - 4) Vorbereitung der DV-Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse von DV und MV
 - 5) Bestellung und Beaufsichtigung von Hilfsorganen
 - 6) Führung der Kasse und Verwaltung des LVB-Vermögens und seiner Fonds
 - 7) Auskunfterteilung, Beratung und Verbeiständung von Mitgliedern auf deren Wunsch
 - 8) Rechtsschutzmassnahmen
 - 9) Hilfe an Mitglieder und deren Hinterbliebene
 - 10) Aufsicht über die ordnungsgemässe Bestellung der Organe von Regionalsektionen, der DV und der LCH-Vertretungen
 - 11) Beschlussfassung über LCH-Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des LVB fallen.

22. Kantonalvorstand

22.1 Dem KV gehören 12 Mitglieder aus **den Regionalsektionen und je 1 Mitglied pro Verbandssektion an. Dabei ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen und Schulstufen anzustreben.**

22.2 Die KV-Mitglieder werden von der DV gewählt.

22.3 Der Präsident/die Präsidentin leitet die KV-Sitzungen.

22.4 Wenn der Präsident bzw. die Präsidentin der Amtlichen Kantonalkonferenz Mitglied des LVB ist, hat er bzw. sie ex officio Sitz und Stimme im KV.

22.5 Vom Präsidenten bzw. der Präsidentin abgesehen, konstituiert sich der KV selbst. Er wählt aus seinem Kreis die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung (siehe 24.1).

22.6 Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin des LVB auf dessen bzw. deren Ersuchen oder falls dieser bzw. diese vorübergehend an der Amtsausübung verhindert ist.

23. Aufgaben des KV

23.1 Der KV tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder. Er arbeitet nach Geschäftsreglement.

23.2 Ihm obliegen

- 1) die Vertretung des LVB nach aussen**
- 2) die Beratung und Beschlussfassung der LVB-Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere**
 - a) Informationsbeschaffung und -analyse
 - 3) Planung und Durchführung von Massnahmen zur Förderung des Vereinszwecks**
 - 3) regelmässige Berichterstattung zuhanden der Mitglieder und Orientierung der Öffentlichkeit insbesondere durch das Verbandsblatt LVB-Inform, das nach Bedarf, aber mindestens 4-mal jährlich erscheint**
 - b) Vorbereitung der DV-Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse von DV und MV
 - c) Bestellung und Beaufsichtigung von **Arbeitsgruppen**
 - 5) Führung der Kasse und Verwaltung des LVB-Vermögens und seiner Fonds**
 - 7) Auskunfterteilung, Beratung und Verbeiständung von Mitgliedern auf deren Wunsch**
 - d) Rechtsschutzmassnahmen
 - 9) Hilfe an Mitglieder und deren Hinterbliebene**
 - 10) Aufsicht über die ordnungsgemässe Bestellung der Organe von Regionalsektionen, der DV und der LCH-Vertretungen**
 - e) Beschlussfassung über LCH-Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des LVB fallen.
 - f) Genehmigung der Wahlvorschläge für die Abgeordnetenversammlung der Basellandschaftlichen Pensionskasse**
 - g) Genehmigung von Verträgen**
 - h) Beschlussfassung über Vereinsreglemente**

24. Geschäftsleitung (GL)

24.1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, dem Aktuar bzw. der Aktuarin, dem Verwalter bzw. der Verwalterin des Ressorts Daten/Finanzen und dem Leiter bzw. der Leiterin des Ressorts Beratung/ Rechtshilfe. Alle Mitglieder der GL müssen dem KV angehören. Die GL konstituiert sich selbst. Für die GL-Funktionen erlässt der KV Pflichtenhefte. Die Mitglieder der GL arbeiten nach Arbeitsvertrag.

24.2 Der Geschäftsleitung obliegen Planung, Vorbereitung und Ausführung der KV-Geschäfte. Sie ist Anlaufstelle des Vereins für Mitglieder und Aussenstehende.

24.3. Zusätzliche Aufgaben können an LVB-Mitglieder vergeben und aus dem Gesamtarbeitswert der GL entschädigt werden.

25. Hilfsorgane

25.1 Der KV kann bei Bedarf auf Antrag der GL Arbeitsgruppen einsetzen. Die Entschädigung erfolgt gemäss Reglement.

26. Vereinszeitschrift 1

26.1 Die Zeitschrift «lvb.inform» ist das offizielle Mitteilungsorgan des LVB.

26.2 Sie erscheint in der Regel 6- bis 9-mal pro Geschäftsjahr.

26.3 Für LVB-Mitglieder ist der Abonnementspreis im Mitgliederbeitrag enthalten.

26.4 Ausgesuchten Behördenvertretungen im kantonalen und schweizerischen Bildungsbereich wird die Zeitschrift kostenlos zugesandt.

27. Unterschriftsberechtigung

27.1 Der Präsident bzw. die Präsidentin zeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied der GL rechtsverbindlich für den Verein.

28. Amtsperiode

28.1 Wahlen in die statutarischen Ämter erfolgen auf eine Amtsperiode von 4 Jahren. Nach Wegfall der anstellungsrechtlichen Amtsperiode beginnt die nächste LVB-Amtsperiode am 1. Juli 1998.

28.2 Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Amtsperiode.

24. Geschäftsleitung

24.1 Die Geschäftsleitung besteht aus den Verantwortlichen für die folgenden Ressorts:

- Präsidium
- Geschäftsstelle/Vizepräsidium
- Aktuarat
- Beratung und Rechtshilfe
- Publikationen und Pädagogik

24.2 Alle Mitglieder der GL gehören dem KV an.

24.3 Die GL konstituiert sich selbst,

24.4 Sie führt die Kasse und verwaltet das LVB-Vermögen und seine Fonds.

24.5 Sie übernimmt Auskunftserteilung, Beratung und Verbeiständung von Mitgliedern auf deren Wunsch.

24.6 Der Geschäftsleitung obliegen Planung, Vorbereitung und Ausführung der KV-Geschäfte.

24.7. Die Geschäftsleitung kann Mandate erteilen und entschädigen.

24.8 Näheres regelt das Reglement.

25. Arbeitsgruppen

25.1 Der KV kann bei Bedarf auf Antrag der GL Arbeitsgruppen einsetzen. Die Entschädigung erfolgt gemäss Reglement.

26. Vereinszeitschrift

26.1 Die Zeitschrift «lvb.inform» ist das offizielle Mitteilungsorgan des LVB.

26.2 Sie erscheint in der Regel 6- bis 9-mal pro Geschäftsjahr.

26.3 Die GL trägt die redaktionelle Verantwortung.

26.4 Für LVB-Mitglieder ist das Abonnement im Mitgliederbeitrag enthalten.

26.5 Ausgesuchten Behördenvertretungen im kantonalen und schweizerischen Bildungsbereich wird die Zeitschrift kostenlos zugesandt.

27. Unterschriftsberechtigung

27.1 Der Präsident bzw. die Präsidentin zeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied der GL rechtsverbindlich für den Verein.

27.2 Die Ressortverantwortlichen sind für ihren Bereich unterschriftsberechtigt, sofern das Reglement nichts anderes vorschreibt.

28. Amtsperiode

28.1 Wahlen in die statutarischen Ämter erfolgen auf eine Amtsperiode von 4 Jahren. Nach Wegfall der anstellungsrechtlichen Amtsperiode **basieren die LVB-Amtsperioden auf dem 1. Juli 2006.**

28.2 Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Amtsperiode.

29. Jahresbeitrag

29.1 Der ordentliche Jahresbeitrag des LVB setzt sich zusammen aus

- a) dem LVB-Grundbeitrag
- b) dem LVB-Pensenbeitrag
- c) dem LCH-Beitrag
- d) anderen zweckgebundenen und von der DV beschlossenen Beiträgen
- e) allfälligen Beiträgen von Verbandssektionen

29.2 Ehrenmitglieder, Pensionierte, Lehramtskandidaten und -kandidatinnen sowie Stellenlose sind beitragsfrei.

30. Jahresbeitrag von Teilzeitlehrkräften

- 30.1 Für Teilzeitlehrkräfte gelten folgende Teilbeiträge:
- a) bis zu einem Drittelpensum: Grundbeitrag LVB, Grundbeitrag LCH, kleiner Teilpensenbeitrag LVB, allfällige Beiträge von Verbandssektionen
 - b) über einem Drittelpensum bis zu einem halben Pensum: Grundbeitrag LVB, mittlerer Teilpensenbeitrag LVB, LCH-Beitrag, allfällige Beiträge von Verbandssektionen.

Massgebend für die Beitragsberechnung von Teilpensen ist die Wochenstundenverpflichtung des laufenden Schuljahres. Die Reduktion erfolgt erstmals ausschliesslich auf Antrag. Beitragsrelevante Pensenänderungen sind unaufgefordert zu melden.

30.2 In Härtefällen können sich Mitglieder an LVB-Daten / Finanzen wenden. Die GL entscheidet abschliessend.

Passivmitglieder bezahlen den LVB-Grundbeitrag, erhalten dafür das lvb.inform, haben aber keinen Anspruch auf Beratung, Rechtsschutz und Dienstleistungen.

30.3 Lehrpersonen, die einen Jahresurlaub beziehen, können beitragsfrei während eines Schuljahres LVB-Mitglieder bleiben. Sie erhalten kein lvb.inform und haben keinen Anspruch auf Beratung und Rechtsschutz. Nach ihrer Rückkehr in den Schuldienst werden sie erneut einer Beitragskategorie zugeordnet. Die beitragsfreie Zeit kann nicht verlängert werden.

31. Fälligkeit und Inkasso

31.1 Alle Beiträge werden per 1. Oktober des Geschäftsjahres fällig. Das Inkasso erfolgt zentral nach LVB-Auftrag. Beitragsfreie Mitglieder erhalten ihren Ausweis direkt vom Aktuar bzw. der Aktuarin.

32. Finanzierung der Vereinsarbeit

32.1 Der Verein übernimmt die Kosten für Arbeit und Aufwand der GL, des KV, der Hilfsorgane und der DV. Nach Vereinbarung können auch die Kosten der Sektionsarbeit ganz oder teilweise übernommen werden. Die Kompetenz dazu liegt beim KV. Ausgerichtet werden Entschädigungen, Entlastungen sowie Ausstattungen mit Material. Das Nähere regeln die Vereinsreglemente.

32.2 Zur Erfüllung der in Art. 2 genannten Zwecke besteht eine Unterstützungskasse.

29. Jahresbeitrag

29.1 Der ordentliche Jahresbeitrag des LVB setzt sich zusammen aus

- a) dem LVB-Grundbeitrag
- b) dem LVB-Pensenbeitrag
- c) dem LCH-Beitrag
- d) anderen zweckgebundenen und von der DV beschlossenen Beiträgen
- e) allfälligen Beiträgen von Verbandssektionen

29.2 Ehrenmitglieder, Pensionierte, Lehramtskandidaten und -kandidatinnen sowie Stellenlose sind beitragsfrei.

30. Jahresbeitrag von Teilzeitlehrpersonen

- 30.1 Für Teilzeitlehrpersonen gelten folgende Teilbeiträge:
- a) bis zu einem Drittelpensum: Grundbeitrag LVB, Grundbeitrag LCH, kleiner Teilpensenbeitrag LVB, allfällige Beiträge von Verbandssektionen
 - b) über einem Drittelpensum bis zu einem halben Pensum: Grundbeitrag LVB, mittlerer Teilpensenbeitrag LVB, LCH-Beitrag, allfällige Beiträge von Verbandssektionen.

Massgebend für die Beitragsberechnung von Teilpensen ist **der Anstellungsgrad** des laufenden Schuljahres. Die Reduktion erfolgt erstmals ausschliesslich auf Antrag. Beitragsrelevante Pensenänderungen sind unaufgefordert zu melden.

30.2 In Härtefällen können sich Mitglieder **an die Geschäftsleitung** wenden. **Diese** entscheidet abschliessend.

30.3 Passivmitglieder bezahlen den LVB-Grundbeitrag, erhalten dafür das lvb.inform, haben aber keinen Anspruch auf Beratung, Rechtsschutz und Dienstleistungen.

30.4 Lehrpersonen, die einen Jahresurlaub beziehen, können beitragsfrei während eines Schuljahres LVB-Mitglieder bleiben. Sie erhalten kein lvb.inform und haben keinen Anspruch auf Beratung und Rechtsschutz. Nach ihrer Rückkehr in den Schuldienst werden sie erneut einer Beitragskategorie zugeordnet. Die beitragsfreie Zeit kann nicht verlängert werden.

31. Fälligkeit und Inkasso

31.1 Alle Beiträge werden per 1. Oktober des Geschäftsjahres fällig. Das Inkasso erfolgt zentral nach LVB-Auftrag. Beitragsfreie Mitglieder erhalten ihren Ausweis direkt vom Aktuar bzw. der Aktuarin.

32. Finanzierung der Vereinsarbeit

32.1 Der Verein übernimmt die Kosten für Arbeit und Aufwand der GL, des KV, der **Arbeitsgruppen** und der DV. Nach Vereinbarung können auch die Kosten der Sektionsarbeit ganz oder teilweise übernommen werden. Die Kompetenz dazu liegt beim KV. Ausgerichtet werden Entschädigungen, Entlastungen sowie Ausstattungen mit Material. Das Nähere regeln die Vereinsreglemente.

32.2 Zur Erfüllung der in Art. 2 genannten Zwecke besteht eine Unterstützungskasse.

33. Kampfkasse

33.1 Für aussergewöhnliche gewerkschaftliche Kampfmassnahmen besteht eine Kampfkasse.

33.2 Die Kampfkasse wird gespeisen durch von der DV beschlossene Sonderbeiträge.

33.3 Die Verwendung der Gelder zum Kassenzweck liegt in der Kompetenz des KV, der gegenüber der DV Rechenschaft ablegt. Die DV kann nachträglich eine andere Verwendung der Gelder beschliessen.

34. Kampfmassnahmen

34.1 Zur Durchsetzung bzw. zur Erhaltung unverzichtbarer beruflicher Bedingungen können über die übliche Verbandsarbeit hinausgehende Kampfmassnahmen beschlossen werden, die von den Mitgliedern in ihrer beruflichen Arbeit einzusetzen sind.

34.2 Kampfmassnahmen sind deklariert als
a) unverbindliche Empfehlungen des KV
b) verbindliche Beschlüsse der DV bzw. der Urabstimmung der beruflich aktiven Mitglieder.

34.3 Ordentliche Kampfmassnahmen können von der DV mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

34.4 Ausserordentliche Kampfmassnahmen können durch die Urabstimmung der beruflich aktiven Mitglieder beschlossen werden. Dabei muss ein Quorum von 80% erreicht werden.

34.5 Das Vorschlagsrecht für verbindliche Beschlüsse liegt beim KV. Die DV entscheidet über die Klassierung von Massnahmen in ordentliche und ausserordentliche mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

34.6 Der KV kann Stellensperrungen verbindlich beschliessen.

34.7 Mitglieder, die verbindlichen Kampfmassnahmen zuwiderhandeln, können nach den Bestimmungen von Art. 8 aus dem LVB ausgeschlossen werden.

34.8 Die Einzelheiten der Ausführung bestimmt das Reglement.

35. LVB-Rechtsschutz

35.1 Der LVB-Rechtsschutz erstreckt sich auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen im Erziehungs- und Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft. Der LVB nimmt die rechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr. Er übernimmt die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigengutachten sowie die Verfahrenskosten.

35.2 Grundlage für die LVB-Rechtsschutzleistungen bilden die separaten Rechtsschutzbestimmungen des LVB. Im Bedarfsfall wird zwischen LVB und Mitglied ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

35.3 Die Geschäftsleitung des LVB entscheidet gemäss Rechtsschutzreglement, ob ein Fall übernommen wird. Rekursinstanz ist der Kantonalvorstand.

33. Kampfkasse

33.1 Für aussergewöhnliche gewerkschaftliche Kampfmassnahmen besteht eine Kampfkasse.

33.2 Die Kampfkasse wird gespeisen durch von der DV beschlossene Sonderbeiträge. **Der Saldo der Kampfkasse muss mindestens Fr. 100'000.- betragen.**

33.3 Die Verwendung der Gelder zum Kassenzweck liegt in der Kompetenz des KV, der gegenüber der DV Rechenschaft ablegt. Die DV kann nachträglich eine andere Verwendung der Gelder beschliessen.

34. Kampfmassnahmen

34.1 Zur Durchsetzung bzw. zur Erhaltung unverzichtbarer beruflicher Bedingungen können über die übliche Verbandsarbeit hinausgehende Kampfmassnahmen beschlossen werden. **die von den Mitgliedern in ihrer beruflichen Arbeit einzusetzen sind.**

34.2 Kampfmassnahmen sind deklariert als
a) unverbindliche Empfehlungen des KV
b) verbindliche Beschlüsse der DV bzw. der Urabstimmung der beruflich aktiven Mitglieder.

34.3 Ordentliche Kampfmassnahmen können von der DV mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

34.4 Ausserordentliche Kampfmassnahmen können durch die Urabstimmung der beruflich aktiven Mitglieder beschlossen werden. Dabei muss ein Quorum von 80% erreicht werden.

34.5 Das Vorschlagsrecht für verbindliche Beschlüsse liegt beim KV. Die DV entscheidet über die Klassierung von Massnahmen in ordentliche und ausserordentliche mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

34.6 Der KV kann Stellensperrungen verbindlich beschliessen.

34.7 Mitglieder, die verbindlichen Kampfmassnahmen zuwiderhandeln, können nach den Bestimmungen von **Art. 9** aus dem LVB ausgeschlossen werden.

34.8 Die Einzelheiten der Ausführung bestimmt das Reglement.

35. LVB-Rechtsschutz

35.1 Der LVB-Rechtsschutz erstreckt sich auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen im **Erziehungs- und** Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft. Der LVB nimmt die rechtlichen Interessen seiner Mitglieder wahr. Er übernimmt die Kosten für Rechtsanwalt und Prozessbeistand, für Sachverständigengutachten sowie die Verfahrenskosten.

35.2 Grundlage für die LVB-Rechtsschutzleistungen bilden die separaten Rechtsschutzbestimmungen des LVB. Im Bedarfsfall wird zwischen LVB und Mitglied ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

35.3 Die Geschäftsleitung entscheidet gemäss Rechtsschutzreglement, ob ein Fall übernommen wird. Rekursinstanz ist der Kantonalvorstand.

36. LVB-Rechtsschutzkasse

36.1 Der LVB rechnet die Aufwendungen für Rechtsschutz gem. 34.1 über eine separate Rechtsschutzkasse ab.

36.2 Der mit dem LVB-Budget bewilligte Posten für Rechtsschutz deckt die laufenden Kosten. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Kantonalvorstandes über Prämienanpassungen.

36.3 Die Rechtsschutzkasse wird durch Sonderbeiträge der Mitglieder geäufnet. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes beschlossen. Der Saldo der Rechtsschutzkasse muss mindestens Fr. 100'000.- betragen.

36.4 Für Neumitglieder besteht eine Karenzfrist von 12 Monaten, bis sie Leistungen aus der Rechtsschutzkasse beanspruchen können. Der LVB behält sich vor, Beratungs- und Vertretungsleistungen angemessen zu kürzen. Ausgenommen davon ist, wer innert 6 Monaten nach Stellenantritt in Baselland dem LVB beiträgt.

36.4 Der LVB bemüht sich um subsidiäre Leistungen aus dem LCH-Rechtsschutz gemäss dessen Reglementen.

36.5 Der LVB behält sich vor, Rechtsschutzleistungen gegebenenfalls gemäss Rechtsschutzreglement zu kürzen.

37. Revisorat

37.1 Die Revision der LVB-Rechnungen wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt. Diese wird vom KV auf Antrag der GL auf eine Amtsperiode bestimmt.

37.2 Die Revisionsstelle kann von der Finanzverwaltung auch konsultativ beansprucht werden.

38. Inkrafttreten

38.1 Diese Statuten wurden von der DV am 5. September 2001 genehmigt und treten anschliessend in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 5. April 2000.

36. LVB-Rechtsschutzkasse

36.1 Der LVB rechnet die Aufwendungen für Rechtsschutz gem. 34.1 über eine separate Rechtsschutzkasse ab.

36.2 Der mit dem LVB-Budget bewilligte Posten für Rechtsschutz deckt die laufenden Kosten. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Kantonalvorstandes über **Beitragsanpassungen**.

36.3 Die Rechtsschutzkasse wird durch Sonderbeiträge der Mitglieder geäufnet. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes beschlossen. Der Saldo der Rechtsschutzkasse muss mindestens Fr. 100'000.-- betragen.

36.4 Für Neumitglieder besteht eine Karenzfrist von 12 Monaten, bis sie Leistungen aus der Rechtsschutzkasse beanspruchen können. Der LVB behält sich vor, Beratungs- und Vertretungsleistungen angemessen zu kürzen. Ausgenommen davon ist, wer innert 6 Monaten nach Stellenantritt in Baselland dem LVB beiträgt.

36.5 Der LVB bemüht sich um subsidiäre Leistungen aus dem LCH-Rechtsschutz gemäss dessen Reglementen.

36.6 Der LVB behält sich vor, Rechtsschutzleistungen gegebenenfalls gemäss Rechtsschutzreglement zu kürzen.

37. Revisorat

37.1 Die Revision der LVB-Rechnungen wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt. Diese wird vom KV auf Antrag der GL auf eine Amtsperiode bestimmt.

37.2 Die Revisionsstelle kann von der Finanzverwaltung auch konsultativ beansprucht werden.

38. Inkrafttreten

38.1 Diese Statuten wurden von der DV am **16. April 2008** genehmigt und treten anschliessend in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom **5. September 2001**.